

Ferner bemerkt die Deputation

ad II. daß, wenn sich gedachte Kammer bewogen gefunden, unter zu verhoffender Zustimmung der ersten Kammer, sich einstimmig in dem Beschlusse zu vereinigen,

es möge sich bei der hohen Staatsregierung dafür verwendet werden, daß die durch den von Sperlingen wider den Bescheid des Stadtraths zu Leipzig erhobenen Recurs bei der Kreisdirection daselbst entstandenen und allen spätern bei derselben aufgelaufenen Kosten aus der Sportulcasse der dortigen Kreisdirection übertragen werden,

dieß streng genommen in Widerspruch mit der ad I. verfolgten Ansicht zu stehen scheine, wornach Sperlings Beschwerde selbst für materiell unzulässig erachtet worden ist.

Dennoch rechtfertigt sich der Antrag aus Gründen der Billigkeit, welche selbst aus der ihrem Inhalt nach oben referirten Ministerialentscheidung entlehnt werden können.

Das hohe Ministerium hat sich nämlich zu einem Erlasse der dem Reclamant Sperling zuerkannten Strafe bewogen gefunden, weil derselbe nach Lage der Sache als völlig überführt nicht angesehen werden könne, und deshalb entweder ganz absolvirt, oder in Mangel mehrern Verdachts hätte freigesprochen werden sollen, und die jenseitige Deputation hat dem die gewiß nur berücksichtigungswerthe Bemerkung hinzugefügt, daß, wenn in einer Sache, wie die vorliegende, die Schuld des Denunciaten wenigstens nicht völlig dargethan, und selbst die betreffende Pönalbestimmung hinsichtlich ihrer verbindlichen Kraft über alle Zweifel nicht erhoben sei, übrigens aber Denunciaten immer noch die Abstattung der Kosten der ersten Instanz verbliebe, wohl billiger Weise eine Uebertragung der Kosten in der zweiten und höhern Instanz angemessen erscheine.

Diese Ansicht kann die Deputation nur zu der ihrigen machen, und daher auch hier nur

den Beitritt zu dem Beschlusse der zweiten Kammer anrathen,

wogegen sie gerechtes Bedenken trägt, noch weiter zu gehen und selbst eine Befreiung Sperlings von den Kosten der ersten Instanz Antrag zu stellen, weil dem Stadtrathe zu Leipzig rücksichtlich der Erigirung der vor ihm erwachsenen Kosten zwei Entscheidungen der höhern Behörden zur Seite stehen, und die Ständeversammlung nicht berechtigt sein dürfte, über den Wegfall dieser Kosten, und noch weit weniger, ohne daß gedachter Stadtrath dagegen gehört worden, zu entscheiden.

Bürgermeister D. Groß: Ich finde mich veranlaßt, Einiges zur Rechtfertigung des Bescheids gegen Sperling zu bemerken. Schon in der Verordnung der Kreisdirection v. J. 1838 ist die genaue Befolgung des erlassenen Patents wegen Verbots der Zugabe vorgeschrieben, und dem Magistrat die strenge Handhabung desselben aufgegeben worden, denn sie lautet wörtlich: „die Kreisdirection erwartet, daß der Stadtrath mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln auf Verhütung der Contraventionen hinwirke.“ Als später auf Ansuchen der Kramermeister eine Erhöhung der Strafe bei der Kreisdirection beantragt wurde, so wurde zwar die Erhöhung abgeschlagen, allein wiederholt erwähnt, daß das Ministerium bei vorkommenden Fällen die strenge Handhabung des Verbots von dem Magistrat erwarte. Schon durch diese wiederholte Unordnung mußte sich der Stadtrath veranlaßt finden, sehr streng auf dieses Verbot zu halten, und jede Contravention mit der ange-

drohten Strafe zu belegen. Aus dem, was in Betreff Sperlings vorgebracht worden ist, ergiebt sich actenmäßig, daß die Währin, die als Botenfrau wöchentlich nach Leipzig kommt, die Waaren, welche sie mitzubringen beauftragt wurde, von Sperling erkaufte. Sie entschuldigt sich zwar damit, daß sie von der Frau des Kaufmanns Sperling für einige geleistete Dienste, z. B. für Wasserholen und Zuhausebringen von Vicualien dieses Geschenk erhalten habe. Allein es ist constatirt, daß die Ehefrau Sperlings in seinem Geschäftslocal mit verkauft, und nach diesen ganzen Verhältnissen hielt sich der Magistrat überzeugt, daß eine Contravention gegen das erlassene Verbot vorlag, und fand sich bewogen, den Strafbescheid zu erlassen. Hiernach dürfte kaum Veranlassung vorhanden sein, Sperlingen auch mit den erwachsenen Unkosten zu verschonen.

Vicepräsident v. Carlowitz: In meinen Augen ist der der Stadtrath zu Leipzig allerdings gerechtfertigt; einmal insofern er das Gesetz (wenn es anders diesen Namen verdient, und nicht vielmehr eine Bekanntmachung heißen muß,) auf den concreten Fall richtig anwendet, dann aber auch insofern, als er eine solche Bekanntmachung ursprünglich zu erlassen sich weigerte. Ueber die letzte Frage, ob Behörden dergleichen Anordnungen erlassen können, werde ich später sprechen. Was aber die Verurtheilung des Reclamanten betrifft, so scheint mir, wie gesagt, der Stadtrath zu Leipzig gerechtfertigt zu sein. Wenn ich gleichwohl dafür stimme, daß dem Petenten nicht nur seine Strafe erlassen, sondern er auch mit den Kosten verschont werde, so geschieht dies, weil das gedachte Patent, nach meiner Ansicht nicht hätte erlassen werden sollen.

Bürgermeister D. Groß: Ich erlaube mir hierzu nur die einzige Bemerkung, daß Sperling die Convention selbst mit betrieben und sich mit den Worten unterschrieben hat: „er hoffe, daß Alle dieselbe gute Gesinnung haben möchten,“ er gehört also keineswegs zu den Widerspenstigen, die sich gar nicht für diese Vereinigung erklärten.

Königl. Commissar Kohlschütter: Ich erlaube mir hier zu bemerken, daß wohl nicht im Entferntesten die Rede davon sein kann, dem Stadtrathe zu Leipzig über das von ihm beobachtete Verfahren einen Vorwurf zu machen. Ich glaube, es bedarf einer Rechtfertigung desselben gar nicht. Die sowohl von ihm als von der Kreisdirection erlassenen Entscheidungen sind zwar von Verwaltungsbehörden, aber in richterlicher Eigenschaft ertheilt worden; sie sind daher dabei ganz in ihrem Rechte gewesen. Insbesondere versteht es sich von selbst, daß der Stadtrath zu Leipzig verpflichtet war, und ist die Bekanntmachung wegen der Zugaben, so lange sie besteht, zu handhaben und daß er daher, nachdem Sperling wegen einer Zuwiderhandlung dagegen denunciirt worden war, gegen ihn entscheiden mußte. Hatte er nun die Ansicht gefaßt, daß Sperling einer Contravention wirklich für überführt zu achten sei, so war dessen Bestrafung hiervon die nothwendige Folge und die Kreisdirection, welche jener Ansicht beipflichtete, konnte nicht anders als die Entscheidung des Stadtraths bestätigen. Als nun